

Ausgabe 13, 10. Dezember 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt

## 4. Prospektbeschreibung, Änderung der Reiseroute, fehlender Inselblick

Routenänderungen bei Kreuzfahrten können Ärger verursachen. Vor allem, wenn die eigenen Wünsche nicht erfüllt werden. Dies musste ein Ehepaar auf einer Nordland-Kreuzfahrt erfahren. Bei der Buchung hatte das Ehepaar ausdrücklich eine Kabine auf Backbordseite verlangt, damit es bei der Umrundung der Spitzbergen diese auch sehen konnte.

Doch das Kreuzfahrtenschiff umfuhr die Spitzbergen nicht. Es fuhr westlich davon direkt zum Magdalenenfjord und auf der gleichen Route zurück.

Das Ehepaar verlangte eine Preisreduktion, hatte es doch die Backbordkabine gebucht, um die Spitzbergen zu sehen. Dabei berief es sich auf eine Skizze im Reiseprospekt, die eine Umrundung der Spitzbergen vorsah.

Das Gericht wies die Klage ab. Das Nichteinhalten der vorgesehenen Reiseroute und auch die fehlende Umfahrung einer Inselgruppe können einen Reisemangel begründen, so das Gericht. Doch massgebend sei die Routenbeschreibung. Für den entsprechenden Tag stand "Auf See". Daraus schloss das Gericht, dass den Reisenden keine besondere Sicht auf umliegendes Land zugesichert worden sei. (Urteil Amtsgericht München vom 18.11.2013).

© Rolf Metz, 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
info[at]reisebuerorecht.ch
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.